

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Henkel (CDU)

vom 08. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Mai 2018)

zum Thema:

Wiederherstellung Teilstück der East Side Gallery

und **Antwort** vom 29. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2018)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Frank Henkel (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/14977
vom 08.05.2018
über Wiederherstellung Teilstück der East Side Gallery

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist dem Senat bekannt, welche Mauerteilstücke sich im Besitz des Eigentümers der Grundstücke Mühlenstraße 61-63 befinden und falls ja, um welche Teilstücke handelt es sich konkret?

Antwort zu 1:

Das zum Bauantrag maßgebliche Baugrundstück umfasst die Mauerteilstücke 1-9.

Frage 2:

Liegen dem Eigentümer der Grundstücke Mühlenstraße 61-63 Baugenehmigungen vor und falls ja, in welchem Umfang, mit welchen Auflagen und mit welchen Fristen?

Antwort zu 2:

Für das in Rede stehende Grundstück Mühlenstraße 61-63 ist am 14.02.2014 die Baugenehmigung Nr. 2013/205 für den Neubau eines Hotel- und Wohngebäudes erteilt worden.

Nachfolgende Auflagen und Bedingungen der Obersten Bauaufsicht sind Bestandteil dieses Bescheides:

Aufschiebende Bedingungen:

a) Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis, der Teilbericht oder die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis hier vorliegt.

Bei Teilprüfberichten darf die Bauausführung den Umfang der geprüften Bauteile nicht überschreiten.

b) Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baulasterklärung für die im amtlichen Lageplan dargestellte Feuerwehrbewegungsfläche auf der östlich an das Baugrundstück angrenzenden Grünfläche unwiderruflich abgegeben wurde, die Baumaßnahme darf erst in Benutzung genommen werden, wenn die Baulast im Baulastverzeichnis eingetragen wurde.

c) Vor Baubeginn ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder Vorlage einer entsprechenden Verpflichtungserklärung für den Bau des geplanten Gehwegs am Spreeufer und dessen öffentliche Nutzung (dingliche Sicherung) und für einen öffentlichen Zugang auf dem Baugrundstück von der Mühlenstraße (Mauerlücke) zum geplanten Gehweg am Spreeufer (dingliche Sicherung) nachzuweisen.

d) Vor Baubeginn ist ein Schallschutznachweis gemäß DIN 4109 einzureichen.

Auflagen:

1. § 71 Abs. 5 BauO Bln Nr.
Die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens baulicher Anlagen über NHN wird mit 36,45 m festgesetzt.
2. Der Zugang zur Kinderspielplatzfläche im 2. Obergeschoss durch das Hotel und die entsprechende Benutzung dieses Spielplatzes ist in den Zeiten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch frühestens um 08:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr für Kleinkinder und deren Betreuung ungehindert sicher zu stellen.
3. Spätestens zur Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem bezirklichen Bau- u. Wohnungsaufsichtsamt eine Kopie des geprüften Brandschutznachweises zuzusenden, um die Durchführung von Brandsicherheitsschauen im Hotelbereich zu ermöglichen.
4. Die Dächer der Gebäude sind entsprechend den nachgereichten Bauvorlagen extensiv zu begrünen; ausgenommen hiervon sind Terrassen und technische Anlagen.
5. Das Dach der Tiefgarage vor der östlichen Außenwand des Wohngebäudes ist soweit wie möglich intensiv zu begrünen; hierzu sind die frei liegenden Teile der Tiefgarage mit einer ausreichend starken Bodenschicht (mind. 0,8 m) zu überdecken. Von der Begrüpfungspflicht ausgenommen sind notwendige Erschließungsflächen. Die Gestaltung der zur Spree und zum East-Side-Park ausgerichteten Freiflächen ist mit dem Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg abzustimmen.

6. Die in den Verkehrsgutachten vorgesehene Ladezone darf nicht zum Parken genutzt werden. Durch Steuerung der Lieferprozesse ist sicherzustellen, dass jeweils nur ein Lkw die Ladezone nutzt.

Nachfolgende Auflagen der Obersten Denkmalschutzbehörde sind Bestandteil dieses Bescheides:

Bedingungen und Auflagen

1. Vergleichende Prüfung der Methoden Spundwand oder überschnittene Bohrpfahlwand und Klärung der Ausführungsart sowie Klärung der Methoden der Mauerfußüberführung/-überdeckung vor Ausführungsplanung mit Erfordernis einer denkmalrechtlichen Genehmigung der gewählten Varianten. Es sind die Varianten zur Genehmigung auszuwählen, die die Gefahr einer Schädigung der Mauer ausschließen.
2. Erweiterung der Bestandsöffnung für die Zufahrt von der Mühlenstraße von 4,80 m (Bild Nr. 60 Mauerelemente 5-8) auf maximal 10,80 m. Hierfür ist die Entfernung der Elemente Bild Nr. 60 Mauerelemente 2-4 und der 2 unbemalten an den jeweiligen Außenseiten von Bild Nr. 60 liegenden Mauerelemente 1 + 9 erforderlich. Keine weiteren Öffnungen in der East Side Gallery. Aufstellung der entfernten und noch zu entfernenden Mauerelemente auf dem Grundstück in der Nähe der Zufahrtsöffnung in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden.
3. Verpflichtung und Sicherstellung der Instandhaltung und Pflege aller Mauerelemente auf dem Grundstück auf Dauer, u.a. regelmäßige unverzügliche Beseitigung von Graffiti.
4. Die Arbeiten zu den Nr. 1.- 3. sind durch Fachleute durchzuführen. Das Landesdenkmalamt entscheidet, ob die Arbeiten der Nr. 1.- 3. unter der Leitung von Sachverständigen auszuführen sind, die von der Denkmalfachbehörde bestimmt werden.
5. Keine Versetzung von Mauerelementen vor, während oder nach der Bauphase außer den unter Nr. 2 genannten.
6. Dokumentation der Veränderungen und Maßnahmen am Denkmal in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt.
7. Erläuterung der Geschichte des Ortes und seiner Veränderungen in einem für Besucher geeigneten Format vor Ort in Abstimmung mit der Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten und den Denkmalschutzbehörden.

Vorbehalt des Widerrufs

Wenn die unter Punkt II genannten Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, ist der Widerruf der Genehmigung vorbehalten.

Des Weiteren sind vom Umwelt- und Naturschutzamt Friedrichshain-Kreuzberg mehrere Auflagen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erteilt worden.

Die für das Vorhaben geltenden Fristen besagen, dass die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wurde oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Frage 3:

Sofern dem Eigentümer der Grundstücke Mühlenstraße 61-63 Baugenehmigungen erteilt wurden, zu welchem Zeitpunkt sind Baumaßnahmen vorgesehen und welchen Umfang haben diese?

Antwort zu 3:

Der Beginn der Bauarbeiten ist gegenüber der Bau –und Wohnungsaufsicht mit dem 27.12.2017 angegeben worden.

Frage 4:

Welche Auflagen und/oder Kriterien sind dem Bauträger / Eigentümer mit Erteilung der Baugenehmigung oder darüber hinaus erteilt worden, die dem Erhalt bzw. Wiederaufbau der Mauerstücke der East Side Gallery dienen sollen?

Antwort zu 4:

Siehe Antwort zu 2.

Frage 5:

Inwieweit hat der Senat Kenntnis über den Verbleib gegebenenfalls bereits entfernter Mauerteilstücke bzw. über Pläne zur Entfernung von Teilstücken?

Antwort zu 5:

Dem Senat liegen diesbezüglich keine Kenntnisse vor.

Berlin, den 29.05.2018

In Vertretung

Sebastian Scheel

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen